

(am 1. März 1871)

als Zollannehmer in Suort: Hr. Heinrich Eingenhag, von
 Buchen (Graubünden), in Suort;

(am 3. März 1871)

als Posthalter in Birrwyl: Hr. Samuel Härry, von und in
 Birrwyl (Murgau);
 „ Telegraphist in St. Urban: „ Joseph Gruber, Lehrer, von
 Pfaffnau, in St. Urban (Luzern).

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Korrespondenzen nach Aken, Ostindien, China, Japan und Australien.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß, in Folge Abjchluß eines Vertrages zwischen der italienischen und britischen Postverwaltung, die Taxen der Korrespondenzen nach Aken (Arabien), Ostindien, China, Japan und Australien, via Brindisi, in etwas ermäßigt worden sind.

Wir geben hienach eine Uebersicht der Taxbedingungen der Route Brindisi im Vergleich zu denjenigen der Routen Marseille, Triest und San Francisco, mit dem Bemerkung, daß wir mit Rücksicht auf die durchwegs niedrigeren Taxen und auch im Allgemeinen schnellere Beförderung*) bei der Leitung über Brindisi, den schweizerischen Poststellen die Weisung erteilt haben, fragliche Korrespondenzen ausschließlich über letztere Route zu leiten, sofern die Versender nicht ausdrücklich eine andere Leitung vorgeschrieben haben.

*) Von Brindisi finden die Abfahrten der betreffenden Paketboote jeden Montag statt und sind in direkter Verbindung mit den nach Ostindien, China und Japan allwöchentlich und nach Australien jeweilen alle 4 Wochen von Suez abgehenden Schiffen der „Peninsular and Oriental Company.“

Bestimmungsort.	Bezeichnung der Korrespon- denzen.	Leitung.	Frankatur.		Gewichts- satz.	Franko- tare.	Bemerkungen.
I. Aden und Vorder-Indien (Ceylon ausge- nommen).	Briefe.	Brindisi.	Freistehend	Bestimmung	15	85	
	Drucksachen und Waarenmuster.		Obligatorisch	"	40	14	
	Chargébriefe.		"	"	15	170	
	Briefe.	Marseille.	Freistehend	Bestimmung	7 1/2	100	für Aden wie Briefe.
	Drucksachen.		Obligatorisch	Landgeschaf.	40	20	
	Waarenmuster.		"	"	40	25	
	Chargébriefe.		"	Bestimmung	7 1/2	200	
	Briefe.	Triest.	Freistehend	Bestimmung	15	125	Rekommandationsgebühr.
	Drucksachen und Waarenmuster.		Obligatorisch	"	40	23	
	Chargébriefe.		"	"	15	125 u. 90	

Bestimmungsort.	Bezeichnung der Korrespondenzen.	Leitung.	Frankatur.	Gewicht, je P.	Frankofort.	Bemerkungen.
II. Ceylon, Penang, Singapore, Labuan, Holländisch-Indien, (Sumatra, Java, Celebes etc.).	Briefe.	Brindisi.	Obligatorisch Landgshaf.	15	95	
	Drucksachen und Waarenmuster.		" "	40	10	
	Chargenbriefe.		" "	15	190	
	Briefe.	Marseille.	Freistehend Bestimmung	7 1/2	100	nach Holländisch-Indien Fr. 1. 30.
	Drucksachen.		Obligatorisch Landgshaf.	40	20	
	Waarenmuster.		wie Briefe.			
III. China, Japan und Australien.	Chargenbriefe.		Obligatorisch Bestimmung	7 1/2	200	nach Holländisch-Indien Fr. 2. 60.
	Briefe.	Triest.	Obligatorisch Landgshaf.	15	115	
	Drucksachen und Waarenmuster.		" "	40	18	
	Chargenbriefe.		" "	15	115	
		(über Brindisi, Marseille *) und Triest s. Ziff. II hieroben.)			u. 70	Rekommandationsgebühr.
		Ver. Staaten (S. Francisco).	Obligatorisch Landgshaf.	15	100	*) Ausnahmen: nach Südastralien besteht obligatorische Frankatur bis zum Landungshafen und sind Chargenbriefe unzulässig.
	Briefe.					
	Drucksachen und Waarenmuster.		" "	120	50	nach Australien 35 Rp. per 40 Gramm.
	Zeitungen.		" "	120	40	" 25
	Chargenbriefe.		" "	15	100	zulässig nach Yokohama und Shanghai.
					u. 90	Rekommandationsgebühr.

Bern, den 3. März 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung betreffend die Rinderpest.

Durch Rindvieh, welches den deutschen Heeren zu deren Verproviantirung nachgeführt wurde, ist schon im August 1870 die Rinderpest aus den östlichen Steppen-Ländern nach Deutschland und Frankreich verschleppt worden.

Der strengen Wachsamkeit mit einigen Verkehrsbeschränkungen an der Nord- und Westgrenze gelang es, während sechs Monaten diese gefürchtete Seuche von unserem Lande abzuhalten.

Als aber in den ersten Tagen Februars eine französische Armee von 85,000 Mann mit mehr als 10,000 Pferden und den entsprechenden Fuhrwerken auf Schweizerboden übertrat, war die wünschbare Grenzkontrolle nicht mehr möglich. Wohl ward von den Militärbeamten die Weisung ertheilt, alles Vieh an der Grenze anzuhalten und abzuschlachten; allein im Drang der Umstände wurden für die momentanen Bedürfnisse des in Auflösung begriffenen Heeres einzelne Thiere auf Schweizerboden geschlachtet, andere aus Mißverständnis eingeführt, vielleicht auch aus strafbarer Habsucht eingeschmuggelt oder von französischen Grenzbewohnern auf Schweizerboden geflüchtet.

Unter diesen Verhältnissen dehnte die Rinderpest ihre Verheerungen auch auf Schweizergebiet aus. Das Dorf Verrières — der hauptsächlichste Eingangspunkt der französischen Armee — bildet den Mittelpunkt der Seuche. Schon ist daselbst der Rindviehbestand in zehn Stallungen der Krankheit zum Opfer geworden. Und in den benachbarten Ortschaften längs der Grenze, auf dem südlichen und nördlichen Gebirge, ist dieselbe bis heute in sechs Stallungen constatirt worden.

Dabei ergibt sich die bedenkliche Thatsache, daß die Ansteckung an mehreren Orten erfolgte, wo keine direkte Berührung mit fremdem Vieh nachgewiesen werden kann. Der Ansteckungsstoff scheint theils auf der Straße, auf welcher die Thiere gingen, übertragen worden zu sein, theils durch Stroh oder Heu, auf welchem internirtes Militär Nachtquartier hatte, oder durch Soldaten, welche in Viehställen Schutz gegen die Kälte suchten.

Die Seuche tritt mit ihrer ganzen Bössartigkeit auf. Die von ihr befallenen Thiere sterben nach 4—5 Tagen unter schweren Leiden.

Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit besteht große Gefahr einer Weiterverbreitung derselben; und da die Seuche in den benachbarten Departementen Frankreichs große Verheerungen anrichtet, sind neue Einschleppungen zu befürchten.

Zur Erhaltung unserer Viehhabe müssen daher die strengsten Maßregeln ergriffen werden, um die Seuche in ihrem Heerde zu ersticken und neue Einschleppungen zu verhüten.

Der schweizerische Bundesrath hat den Unterzeichneten mit der Aufgabe betraut, in Verbindung mit den Behörden der Grenzkantone die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wir lassen die erkrankten Thiere vertilgen, ebenso diejenigen, welche durch Berührung mit denselben den Keim der Seuche in sich aufgenommen haben können. Wir schließen die infizirten Ställe, bis sie gereinigt sind, und opfern Geräthschaften, Futter, Stroh, Dünger u. dgl., sofern sie als Träger des Ansteckungstoffes gefährlich erscheinen. Selbst der Verkehr der Menschen, welche mit den kranken Thieren in Berührung standen, wird beschränkt bis nach vollständiger Desinfektion ihrer Kleider.

In den Seuchenorten besteht strenger Stallbann. Die Regierung von Neuenburg hat denselben über den ganzen Kanton ausgedehnt.

Aus Verrières dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen oder andere wiederkäuende Thiere, Fleisch, ungeschmolzener Talg und Butter, Milch, Blut, Rindsdärme, ungegerbte Häute, Rindschaare, Hörner, Klauen und Knochen nicht ausgeführt werden, ebenso Heu und Emd, Stroh und Streu oder in solche Stoffe verpackte Güter jeder Art, Viehdünger u. dgl. Dieselben Gegenstände dürfen auf der ganzen französischen Grenze nicht in die Schweiz eingeführt werden, und ein militärischer Grenzkordon soll für die Handhabung dieses Verbotes Sicherheit bieten.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, keinen Wagen zum Viehtransport zu verwenden, welcher in's Ausland gelangt ist, ehe derselbe mit heißer Lauge desinfizirt wurde.

Ich habe mich überzeugt, daß unsere Militärwachen in solchen Fällen nicht ausreichen und die Gemeindebehörden nicht überall die erforderliche Autorität besitzen. Es bedarf der Zusammenwirkung aller guten Bürger, wenn unsere Aufgabe vollständig und rasch gelöst werden soll.

Ich erwarte, daß alle zunächst bedrohten Ortschaften längs der französischen Gränze und hinter Verrières in ihrem eigenen Interesse Bürgerwachen errichten, um die oben bezeichnete Aufgabe der Behörden und des Militärs wirksam zu unterstützen.

Es darf ferner erwartet werden, daß jeder Viehbesitzer ein wachsames Auge auf seinen Viehstand halte und bei jeder Erkrankung einen

Sachkundigen berathe, um einen verdächtigen Fall sofort anzeigen zu können. Jeder Krankheitsfall erzeugt einen gefährlichen Heerd der Seuche, der schnellstens zerstört werden muß.

Die Bürger, welche willig ihre Habe opfern im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes werden sich nicht täuschen, indem sie auf Entschädigung zählen. Wenn die Staatsmittel in gewöhnlichen Zeiten zu ähnlichen Zwecken umfassend beansprucht wurden, so wird dieses um so sicherer und vollständig stattfinden, da wo die Schädigung Folge einer unaufhaltsamen Katastrophe ist.

Verrièreß, den 24. Februar 1871.

Der Bevollmächtigte des schweizerischen
Bundesrathes:

N. Zangger,
eidg. Oberpferdarzt.

Bekanntmachung.

Nach einer vom schweizerischen Generalkonsul in Rom mit Schreiben vom 24. v. Mts. dem Bundesrathe gemachten Mittheilung müssen, zufolge einer von der Intendanz der Oeffentlichen Schuld (Débit Public) in Rom neulich getroffenen Verfügung, die Lebensscheine für Pensionirte aus dem päpstlichen Militärdienste fürderhin vom Präsidenten der Gemeinde, in welcher der Pensionirte wohnt, ausgestellt und von der Staatskanzlei des betreffenden Kantons, sowie nachher noch von der schweiz. Bundeskanzlei legalisirt werden. Das Ausstellen der Lebensscheine vom Ortspfarrrer und die Legalisation derselben durch den päpstlichen Geschäftsträger in Luzern sind somit nicht mehr zulässig.

Das vom Hrn. Generalkonsul eingesandte Formular für einen jetzt gültigen Lebensschein folgt hienach.

Bern, den 1. März 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Certificato di Esistenza.

Noi Sindaco del Comune di
 Cantone di nella Svizzera, certifichiamo
 che il Sig
 al Servizio del già Stato Pontificio, nato a
 è esistente e vivente in questo nostro Comune.

Certifichiamo in oltre che il sudetto Sig
 ha dichiarato di godere una pensione di giustizia di annue L. e di
 non avere altro soldo, sussidio, o pensione dal Governo Italiano, ne da altra
 Amministrazione giusta la Legge di Luglio 1862, N° 722.

In Svizzera li

Firma dell' interessato.

Il Sindaco :

Visto per la firma del Sindaco,
 Il Cancelliere di Stato :

Visto per la firma del Cancelliere di Stato,
 Il Cancelliere della Confederazione :

Traduction du certificat de vie ci-dessus.

Nous Président de la commune de Canton de
 en Suisse, certifions que Mr.
 au service de l'ex-Etat Pontifical, né à
 le est existant et
 vivant dans notre commune.

Nous certifions en outre que le susdit Mr.
 a déclaré de jouir d'une pension de droit de L. annuelles,
 et de ne pas avoir d'autre solde, subside ou pension du Gouvernement italien,
 ni d'une autre Administration, selon la loi du 19 Juillet 1862, N° 722.

Signature de l'intéressé.

Le Président :

Vu pour la signature du Président,
 Le Chancelier d'Etat :

Vu pour la signature du Chancelier d'Etat,
 Le Chancelier de la Confédération :

Worthürchige internirte Offiziere.

Aus dem Offiziersdepot von Luzern haben sich unerlaubterweise entfernt und sich dadurch des Bruches des gegebenen Ehrenwortes schuldig gemacht:

Gérard, J., von Colzoy-la-Grande, Vosges, Lieutenant au 2. régiment du train des équipages.

Faury, Joseph Philippe, von Carpantras, Vaucluse, aumônier au 2. bataillon du 82. régiment de mobiles.

Nibelle, Paul, von Gien, sous-lieutenant au 1. bataillon du 73. régiment de mobiles.

Deni, Alfred, von Clesontaine, Vosges, Lieutenant d'artillerie, internirt in St. Gallen.

Die schweizerischen Militär- und Polizeibehörden werden eingeladen, diese Offiziere im Betretungsfalle, unter Anzeige an das eidg. Militärdepartement, nach Luziensteig zu transportiren.

Bern, den 20. Februar 1871.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Stellenausschreibung.

Zur Wiederbesetzung wird ausgeschrieben die mit höchstens Fr. 3200 besoldete Adjunktenstelle beim eidg. Finanzbureau. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis 15. März d. J. der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 24. Februar 1871.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte Monstein-Au (St. Gallen). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 31. März 1871 bei der Zolldirektion in Chur.

- 2) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Postkommis in Zug. Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Posthalter und Briefträger in Wangen (Bern). Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Posthalter und Briefträger in Maienfeld (Graubünden). Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Chur.

-
- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Brenets (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1900. Anmeldung bis zum 11. März 1871 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Postpaker in Neuenburg. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 10. März 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 3) Postablagehalter und Briefträger in Dietfurt (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 10. März 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 4) Fahrpostfaktor in Basel. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 10. März 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 5) Telegraphist in Mayenfeld (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. März 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.
 - 6) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. März 1871 bei dem Chef des Telegraphenbüreaus in Zürich.
 - 7) Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. März 1871 bei dem Chef des Telegraphenbüreaus in Genf.
 - 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. März 1871 bei dem Chef des Telegraphenbüreaus in Lausanne.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1871
Date	
Data	
Seite	336-344
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 815

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.